

817 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (607 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird und über die Anträge der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Graff und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (137/A), Dr. Frischenschlager und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (10/A), Freda Blau-Meissner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung eines Referendums zur direkten Demokratie (68/A) sowie Freda Blau-Meissner und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Umwelt-Kompetenzrechts-Änderungsgesetz 1987) (5/A)

Die Regierungsvorlage 607 der Beilagen schlägt im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes grundsätzlich eine einheitliche Luftinhaltekompetenz des Bundes und Kompetenzen des Bundes im Bereich der Abfallwirtschaft vor und trägt Forderungen der Länder im Interesse einer Stärkung der bundesstaatlichen Struktur Rechnung. Insbesondere sieht die Vorlage eine bundesverfassungsrechtliche Regelung der Landesbürgerschaft, das Recht der Länder mit Nachbarstaaten Staatsverträge abzuschließen und Kompetenzänderungen im Interesse der Länder vor. Schließlich soll die Funktion des österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes als Interessenvertretungen der Gemeinden verfassungsrechtlich verankert werden.

Der Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Graff und Genossen sieht eine Änderung des Art. 41 Abs. 2 B-VG betreffend die Einbringung von Volksbegehren und die Einfügung eines neuen Art. 49 b im Bundes-Verfassungsgesetz

betreffend die Möglichkeit der Durchführung von Volksbefragungen auf Bundesebene vor. Voraussetzung bei Einbringung eines Volksbegehrens soll unter anderem künftighin nicht die Vorlage eines Gesetzentwurfes sein, sondern lediglich, daß das Volksbegehren eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betrifft.

Der selbständige Antrag der Abgeordneten Dr. Frischenschlager und Genossen sieht eine Ergänzung des Art. 43 B-VG dahin gehend vor, daß Volksbegehren einer Volksabstimmung zu unterziehen sind, wenn der Nationalrat innerhalb einer gewissen Frist keinen Gesetzesbeschluß im Sinne des Volksbegehrens faßt. Erhält das Volksbegehren in der Volksabstimmung die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so soll es als Bundesgesetz gelten.

Der Antrag der Abgeordneten Blau-Meissner und Genossen (68/A) sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, daß ein als Volksbegehren eingebrachter Entwurf eines Bundesgesetzes, wenn er im Nationalrat keine Mehrheit findet, im Wege einer Volksabstimmung als Gesetz beschlossen werden kann. Der Antrag hat ferner entsprechende Änderungen des Volksbegehrensgesetzes, des Volksabstimmungsgesetzes und des Rundfunkgesetzes zum Inhalt.

Der weiters dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesene Antrag der Abgeordneten Blau-Meissner und Genossen (5/A) sieht eine Neufassung des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG über die Bundeskompetenz in Angelegenheiten des Umweltschutzes vor.

Der Verfassungsausschuß hat am 17. Juni 1988 einen Unterausschuß eingesetzt, der mit der Vorbehandlung der Regierungsvorlage 607 der Beilagen und der Initiativanträge 137/A, 10/A, 68/A und 5/A betraut wurde. Dem Unterausschuß gehörten seitens der Sozialistischen Partei die Abgeordneten Elmecker, Dr. Fischer, Schieder und Dr. Stippel, seitens der Österreichischen Volks-

partei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Graff, Dr. Khol und Ingrid Korosec, von der Freiheitlichen Partei der Abgeordnete Dr. Frischenschlager und von den Grünen der Abgeordnete Mag. Geyer an.

Der Unterausschuß hat insgesamt 4 Sitzungen abgehalten.

Am 24. November 1988 hat der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Dr. Fischer über das Ergebnis der Unterausschußverhandlungen im Verfassungsausschuß berichtet.

In der Debatte, in der die Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Khol, Dr. Frischenschlager, Schieder, Dr. Stippel, Wabl, Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz, Dr. Blenk, Elmecker, Mag. Dr. Neidhart und Artold sowie der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Neisser das Wort ergriffen, haben die Abgeordneten Dr. Fischer und Dr. Khol einen Abänderungsantrag eingebracht, der neben Änderungen zu den in der Regierungsvorlage 607 der Beilagen vorgeschlagenen Regelungen unter anderen eine Änderung der Bestimmungen der Bundesverfassung über Volksbegehren, die Einführung des Instituts der Volksbefragung sowie Änderungen der bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften über Staatssekretäre, den Rechnungshof, den Verfassungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft enthält. Ferner umfaßt der Abänderungsantrag Vorschriften über die Einrichtung von unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern.

Bei der Abstimmung hat der Verfassungsausschuß teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der beigedruckten Fassung zu empfehlen.

Ein vom Abgeordneten Wabl eingebrachter Zusatzantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Die Initiativanträge der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Graff und Genossen (137/A), Dr. Frischenschlager und Genossen (10/A), der Abgeordneten Freda Meissner-Blau und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung eines Referendums zur direkten Demokratie (68/A) sowie der Antrag der Abgeordneten Freda Blau-Meissner und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Umwelt-Kompetenzrechts-Änderungsgesetz 1987) (5/A) gelten als miterledigt.

Zu dem vom Ausschluß beschlossenen Gesetzentwurf ist zu bemerken:

Zu Art. I Z 3 (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG):

Der Ausschuß geht davon aus, daß durch die Schaffung eines eigenen Kompetenztatbestandes

„Abfallwirtschaft“ der bisherige Annexcharakter insbesondere der Regelung über die Abfallbeseitigung (VfSlg. 7792/1976) beseitigt wird.

Ein „Bedürfnis“ im Sinne des „Abfallwirtschaftstatbestandes“ wird jedenfalls anzunehmen sein, wenn die Situation auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft in mehreren Bundesländern eine einheitliche Regelung nahelegt.

Der Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, erlaubt es den Ländern für Heizungsanlagen nicht nur Emissionsregelungen zu erlassen, sondern — wie bisher (vgl. die einschlägigen Bestimmungen in den Luftreinhaltengesetzen Niederösterreichs, Tirols, Vorarlbergs und Wiens) — auch die Erlassung von Immissionsregelungen, die als Folge der Überschreitung bestimmter Immissionsgrenzwerte Maßnahmen im Bereich der Heizungsanlagen vorsehen.

Zu Art. I Z 7 (Art. 16 Abs. 1):

Der Ausschuß geht davon aus, daß als Vertragspartner für Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 rechtsfähige Teile von Nachbarstaaten in Frage kommen, ungeachtet des Umstandes, ob diesen Teilen nach der staatsrechtlichen Theorie des in Frage kommenden Landes die Staatsqualität zukommt oder nicht.

Zu Art. I Z 8 (Art. 28 Abs. 5):

Die Festlegung der Mindestanzahl der Abgeordneten zum Nationalrat, über deren Ersuchen der Präsident eine Sitzung einzuberufen hat, soll künftig dem Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates obliegen.

Zu Art. I Z 9 (Art. 32 Abs. 2) und Art. I Z 16 (Art. 74 Abs. 2):

Die Festlegung der Mindestanzahl der Abgeordneten zum Nationalrat, welche den Ausschluß der Öffentlichkeit bei einer Sitzung des Nationalrates bzw. eine Vertagung der Abstimmung über einen Mißtrauensantrag verlangen können, soll ebenfalls dem Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates obliegen. Dabei soll das Recht künftighin nicht einer bestimmten Anzahl der anwesenden Mitglieder des Nationalrates, sondern einem bestimmten Teil der Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrates zukommen.

Zu Art. I Z 13 (Art. 65 Abs. 1 letzter Satz):

Im Hinblick auf Art. 16 Abs. 2 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes ist davon auszugehen, daß das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Anordnung, daß ein Staatsvertrag gemäß Art. 16 Abs. 1 durch Verordnungen zu erfüllen ist, ebenfalls der Landesregierung zusteht.

Zu Art. I Z 17 (Art. 78 Abs. 3 B-VG):

Mit der Neufassung des Abs. 3 des Art. 78 B-VG wird eine Klarstellung in die Richtung angestrebt, daß der Bundesminister einen Staatssekretär mit bestimmten Aufgaben betrauen kann, die sodann der Staatssekretär wahrnimmt. Dadurch wird aber nichts daran geändert, daß der Staatssekretär nach wie vor — und zwar auch bei der Erfüllung dieser ihm besonders übertragenen Aufgaben — dem Bundesminister nachgeordnet und an seine Weisungen gebunden ist.

Zu Art. I Z 19 (Art. 115 Abs. 3):

Zu Art. 115 Abs. 3 B-VG stellt der Ausschuß fest, daß landesgesetzliche Vorschriften, die diese Bestimmung nicht berühren (Art. 99 Abs. 1 B-VG), dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Zu Art. I Z 20 (Art. 121 Abs. 4 B-VG):

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 29. November 1983 gemeinsam mit der Beschlussfassung der Bezügegesetz-Novelle des Jahres 1983 die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

„Der Rechnungshof soll künftig jährlich an den Nationalrat einen Bericht über das durchschnittliche Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten jener Unternehmen und Einrichtungen erstatten, die der Kontrolle des Rechnungshofes und seiner Berichtspflicht an den Nationalrat unterliegen. Diesen Berichten haben entsprechende Auskünfte der Unternehmungen und Einrichtungen zugrunde zu liegen.“

Entsprechend dieser EntschlieÙung hat der Rechnungshof dem Nationalrat erstmals über das Jahr 1983 Berichte über „Wahrnehmungen betreffend die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft“ erstattet. Zur Schaffung einer zweifelsfreien verfassungsrechtlichen Grundlage für die Kompetenz des Rechnungshofes und hinsichtlich der durch die Übermittlung und Veröffentlichung der Einkommensdaten gegebenen datenschutzrechtlichen Problematik soll das B-VG um die vorliegende Bestimmung ergänzt werden.

Die vorliegende Regelung soll Unternehmungen und Einrichtungen erfassen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und für die Berichtspflicht an den Nationalrat besteht. Nicht erfaÙt sind daher insbesondere Einrichtungen, die auf Gebieten tätig sind, die nach dem B-VG in die Vollziehung der Länder (Gemeinden) fallen.

Zu Art. I Z 21 (Art. 124 Abs. 3):

Durch die Ergänzung des Art. 124 wird für den Vizepräsidenten des Rechnungshofes eine analoge

Regelung getroffen, wie sie auch für die Staatssekretäre vorgesehen ist.

Die in den betreffenden Angelegenheiten tätigen Bediensteten unterstehen daher in fachlicher Hinsicht dem Vizepräsidenten und sind an dessen Weisungen gebunden.

Zu Art. I Z 22 und 23 (Art. 127 Abs. 5 bis 7 und Art. 127 a Abs. 5 und 6):

Im Zusammenhang mit der Gebarungsprüfung von Unternehmungen der Länder und Gemeinden durch den Rechnungshof hat sich das Problem ergeben, daß die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der geprüften Unternehmungen nicht hinreichend sichergestellt ist. Dieser Umstand ist darin begründet, daß der Rechnungshof auf dem Standpunkt steht, der Landesregierung (dem Bürgermeister) und dem Landtag (Gemeinderat) seien inhaltlich gleichlautende Berichte über das Ergebnis der Überprüfung vorzulegen. Auf Grund der gegebenen Verfassungslage sei es in diesen Fällen — im Gegensatz zur Berichterstattung an den Nationalrat — nicht zulässig, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Berichterstattung an die allgemeinen Vertretungskörper auszunehmen.

Schon vor einiger Zeit haben daher die Länder den Wunsch geäuÙert, diese Rechtslage im Sinne einer Sicherung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bereinigen.

Die vorliegende Neufassung der Abs. 5 bis 7 des Art. 127 und der Abs. 5 und 6 des Art. 127 a zielt darauf ab, das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dadurch zu sichern, daß klargestellt wird, der Rechnungshof habe nicht inhaltlich gleichlautende Berichte an die zuständigen Organe der Vollziehung und die allgemeinen Vertretungskörper zu richten. Es soll vielmehr eine Rechtslage, wie sie auf Bundesebene besteht, auch für den Bereich der Länder und Gemeinden geschaffen werden.

Der Abs. 7 schafft für die Landtage eine gleichartige Regelung, wie sie für den Nationalrat schon besteht (vgl. Art. 126 b Abs. 4 B-VG).

Unter der „Tätigkeit (des Rechnungshofes), ... die sich auf das betreffende Land bezieht“, ist auch die Prüfungstätigkeit betreffend Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern im jeweiligen Bundesland zu verstehen.

Die Neufassung sieht keine Frist für die ÄuÙerung der Landesregierung vor; diese Frage wird im Rechnungshofgesetz zu regeln sein, wobei dem Anliegen der Länder nach Verlängerung der derzeit vorgesehenen Dreiwochenfrist Rechnung getragen werden soll.

Die Regelung für die Gemeinden sieht ebenfalls eine Trennung der Übermittlung des Prüfungsergebnisses an den Bürgermeister einerseits und die Vorlage eines Jahrestätigkeitsberichtes an den

Gemeinderat andererseits vor. Auf Grund dieser Änderung der verfassungsgesetzlichen Regelung der Berichtstätigkeit des Rechnungshofes wird in Hinkunft eine Befassung des Gemeinderates mit den vom Rechnungshof übermittelten Gebarungsprüfungsberichten — etwa im Wege einer Vorlage durch den Bürgermeister — nicht mehr in Betracht kommen.

Die Regelung über die Veröffentlichung der Rechnungshofberichte nach Vorlage an den Landtag bzw. an den Gemeinderat bedeutet, daß bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichtes der Bericht vertraulich ist.

Der Verweis auf den Wirkungsbereich des Rechnungshofes in Art. 127 Abs. 7 schließt aus, daß vom Landtag oder von der landesverfassungsgesetzlich vorgesehenen Minderheit Gebarungsprüfungen auch im Gemeindebereich ausgelöst werden.

Auf Grund Art. 127 a Abs. 8 gilt die neue Regelung für die Berichterstattung im Gemeindebereich sinngemäß auch im Falle der Gebarungsprüfung von Gemeindeverbänden.

Zu Art. I Z 24—26 (Art. 129 bis 129 b)

Im Zuge der Beratungen kam der Ausschuß zur Auffassung, daß es zweckmäßig wäre, die Zuständigkeit der neu zu schaffenden unabhängigen Verwaltungssenate auszuweiten.

Die Regierungsvorlage, die die Einsetzung unabhängiger Verwaltungsstraßenbehörden vorsah, beschränkte die Zuständigkeit dieser Behörden auf die Rechtsprechung oberster Instanz im Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen (ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes) und auf die Entscheidung über Beschwerden über die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen. In den Ausschußberatungen kam man überein, die Zuständigkeit dieser — nunmehr als unabhängige Verwaltungssenate bezeichneten Behörden — in folgender Weise auszuweiten:

1. Die unabhängigen Verwaltungssenate sollen eine Entscheidungsbefugnis allgemeiner Art über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erhalten. Die Entscheidungsbefugnis soll demgemäß nicht auf Akte beschränkt sein, die mit Verwaltungsübertretungen zusammenhängen. Als eine Ausnahme wird allerdings vorgesehen, daß die Entscheidung über Beschwerden über die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Finanzstrafsachen des Bundes nicht den unabhängigen Verwaltungssenaten zugewiesen wird. Damit wird der Gleichklang mit der Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate in Angelegenheiten des Verwaltungsstrafrechtes gewahrt: Auch dabei sind die Finanzstrafsachen

des Bundes von der Zuständigkeit dieser Behörden ausgenommen. Dies deshalb, weil mit den Spruch- und Berufungssenaten im Rahmen des Finanzstrafgesetzes bereits eine Behördenstruktur besteht, die den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, sodaß die Anfechtung von „faktischen Amtshandlungen“, die auf Grund des Finanzstrafgesetzes gesetzt werden, diesen Behörden überlassen bleiben kann.

Der Ausschuß geht von der Erwartung aus, daß durch eine Novellierung des Finanzstrafgesetzes eine Zuständigkeit dieser Behörden zur Entscheidung von Beschwerden gegen derartige faktische Amtshandlungen begründet wird.

2. Eine weitere Kompetenzerweiterung für die unabhängigen Verwaltungssenate wurde dadurch geschaffen, daß eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung aufgenommen wurde, wonach der zur Regelung der jeweiligen Sachmaterie zuständige Bundes- oder Landesgesetzgeber den unabhängigen Verwaltungssenaten auch andere Entscheidungskompetenzen in Verwaltungsmaterien übertragen kann. Es soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate in Fällen zu begründen, bei denen es um die Entscheidung über „civil rights and obligations“ im Verwaltungswege geht.

3. Die letztgenannte Kompetenzerweiterung bedingt folgerichtig, daß den unabhängigen Verwaltungssenaten auch eine Zuständigkeit im Falle von Säumnisbeschwerden einzuräumen war. Die Regelung wurde dem Art. 132 B-VG nachgebildet. Im Falle von Verwaltungsübertretungen soll daher eine Säumnisbeschwerde in Privatanklagesachen und in Angelegenheiten des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes bestehen. Hinsichtlich der Finanzstrafsachen des Bundes mußte allerdings — im Gegensatz zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes — eine Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate vermieden werden, da, wie oben ausgeführt, dieser Bereich überhaupt von der Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate ausgeschlossen sein soll. Im übrigen reicht die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate für Säumnisbeschwerden ebensoweit wie die Entscheidungskompetenz, die durch Bundes- oder Landesgesetz gemäß Art. 129 a Abs. 1 Z 3 begründet worden ist.

Hinsichtlich des Instanzenzuges sieht die Regelung vor, daß die unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges angerufen werden können. Die Rechtslage ist somit jener vergleichbar, die für die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes maßgebend ist.

.....

Zur Neufassung des Art. 129 wurde in den Beratungen betont, daß der Ausdruck „unabhängige

Verwaltungssenate in den Ländern“ sowohl zum Ausdruck bringen soll, daß in jedem Land, und zwar für den Sprengel des jeweiligen Landes, eine solche Behörde zu errichten ist, als auch, daß es sich in staatsorganisatorischer Hinsicht hiebei um Verwaltungsbehörden der Länder handelt.

Die Regelung des Art. 129 b wurde weitgehend aus der Regierungsvorlage übernommen. Abgesehen von der Änderung der Bezeichnung der Behörden kam der Ausschuß überein, das in der Regierungsvorlage vorgesehene Vorschlagsrecht der Bundesregierung bei der Bereitstellung von Mitgliedern der unabhängigen Verwaltungssenate durch eine Regelung zu ersetzen, wonach wenigstens der vierte Teil der Mitglieder aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden soll. Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang ferner betont, daß die Mitgliedschaft in diesen Behörden — unvorgreiflich des Erfordernisses eines Dienstverhältnisses zum Land — möglichst allen juristischen Berufsgruppen, insbesondere auch Richtern und Hochschullehrern, offenstehen soll. Um die Unabhängigkeit der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate zu betonen, wurde vorgesehen, daß ihre Bestellung mindestens für sechs Jahre zu erfolgen hat.

Der Ausschuß war auch der Auffassung, daß eine „Mischverwendung“ der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate im Hinblick auf Art. 129 b Abs. 4 zweiter Satz ausgeschlossen ist.

Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Inkompatibilitätsregelungen wurden gestrichen. Einerseits enthält das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 in § 2 Abs. 1 Bestimmungen, die Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen von einer Berufsausübung mit Erwerbsabsicht während ihrer Amtstätigkeit — und damit auch von einer Tätigkeit als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates — ausschließt. Andererseits wurde eine darüber hinausgehende Inkompatibilitätsregelung für nicht erforderlich erachtet, weil es sie auch hinsichtlich der Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht gibt.

Nach Meinung des Ausschusses sollten bei der Vorbereitung der das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten regelnden gesetzlichen Vorschriften auch ein allfälliger Anwaltszwang sowie Regelungen über die Verfahrenshilfe erwogen werden.

Zu Art. I Z 28, 30, 37 und 38 (Art. 130 Abs. 1, Art. 131 a, Art. 144 Abs. 1 und 3):

Infolge der Ausweitung der Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate auf die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt war der Art. 130 Abs. 1 B-VG entsprechend anzupassen. Der Verwaltungsgerichtshof soll aber über Beschwerden gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate

entscheiden, mit denen über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erkannt worden ist.

Aus denselben Gründen war auch die entsprechende Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes anzupassen.

Zu Art. I Z 29 (Art. 131 Abs. 3):

Ähnlich wie dies derzeit für den Verfassungsgerichtshof in Art. 144 Abs. 2 B-VG vorgesehen ist, soll der Verwaltungsgerichtshof künftig die Kompetenz erlangen, eine bei ihm einlangende Beschwerde abzulehnen. Diese Kompetenz soll auf solche Rechtssachen beschränkt sein, in denen es nur um die Verhängung einer geringen Geldstrafe geht und überdies keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist. Der Ausschuß war der Auffassung, daß eine solche Regelung deshalb gerechtfertigt ist, weil sich die Beschwerde gegen die Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates richtet, der infolge seiner Organisation gerichtsähnlichen Charakter hat, und von diesem Organ alle wesentlichen Rechtsfragen schon geklärt werden können. Ob die Voraussetzungen für die Ablehnung einer Beschwerde vorliegen, hat der Verwaltungsgerichtshof selbst zu entscheiden. Dem Verwaltungsgerichtshofgesetz wird es vorbehalten bleiben, eine Regelung zu treffen, wann von einer „geringen Geldstrafe“ gesprochen werden kann.

Zu Art. I Z 31 (Art. 132):

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß der Verwaltungsgerichtshof auch zuständig ist, in jenen Fällen zu entscheiden, in denen ein unabhängiger Verwaltungssenat säumig geworden ist. Auch in solchen Fällen der Säumigkeit kann also Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, daraus erhellt, daß der Begriff „Verwaltungsverfahren“ im Sinne dieser Bestimmung auch Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten umfaßt.

Zu Art. I Z 33 und 34 (Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1):

Die Aufnahme dieser Bestimmungen geht auf eine Anregung des Verfassungsgerichtshofes zurück, wonach die unabhängigen Verwaltungssenate als Behörden, die zur Anfechtung von Verordnungen und Gesetzen befugt sind, ausdrücklich auch in Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 B-VG genannt werden sollen. Damit wird die Regelung des Art. 129 a Abs. 3 B-VG idF des vorliegenden Entwurfes entsprechend ergänzt.

Zu Art. I Z 36 (Art. 141 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung soll eine Regelung, die sich nur auf den Nationalrat und die Landtage

bezieht, auch auf die Gemeinderäte und die satzunggebenden Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen ausgeweitet werden. Damit wird eine rechtliche Lücke geschlossen und gleichzeitig sichergestellt, daß durch die Aufhebung einer Wahl durch den Verfassungsgerichtshof nicht auch die Ausübung der Verwaltungsfunktion durch jenes Organ, dessen Wahl aufgehoben worden ist, beeinträchtigt wird.

Zu Art. I Z 39 (Art. 148 a):

Durch Einfügung eines neuen Abs. 3 im Art. 148 a soll eine Mitwirkung der Volksanwaltschaft bei der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen verfassungsgesetzlich verankert werden.

Zu Art. I Z 41 (Art. 148 c):

Durch diese Bestimmung wird das Recht der Volksanwaltschaft, Empfehlungen zu erteilen, insofern neu geregelt, als in Angelegenheiten der Selbstverwaltung und der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden unmittelbar den zuständigen Organen die Empfehlung erteilt werden kann. Die Volksanwaltschaft hat jedoch gleichzeitig die Empfehlung dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Zu Art. III:

Es wird neuerlich festgestellt, daß dem Art. 6 Abs. 2 B-VG, idF des Art. I Z 1 des vorliegenden Entwurfes, ausschließlich deklaratorischer Charakter zukommen und diese Bestimmung keine Unterteilung der einheitlichen Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und in eine Landesbürgerschaft darstellen soll. Im Hinblick darauf, daß Art. III Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes den verfassungsrechtlichen Programmsatz des bisherigen § 1 zweiter Satz des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 beibehält, ist ferner folgendes festzuhalten: Im Falle einer künftigen bundesverfassungsgesetzlichen Neuregelung der Staatsbürgerschaft im Sinne des Art. 6 B-VG in seiner ursprünglichen Fassung, nämlich in jener der Kundmachung BGBl. Nr. 1/1930, werden die Zielsetzungen dieser Regelung zu beachten sein.

Zu Art. VII:

Diese Bestimmung stellt die Erfüllung der Verpflichtung des Bundes gem. Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds dar. Diese Vereinbarung und — in ihrer Erfüllung — die vorliegende Verfassungsbestimmung bilden die Grundlage für den zweiten Schritt der sogenannten Verlängerung der Wohnbau- und Wohnhaussanierungsförderung.

Entsprechend Beilage 15 zum Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates erfolgte im Jahre 1987 mit der Erlassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 640/1987 als erster Schritt dieser Verlängerung die Übertragung der Kompetenz für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung auf die Länder. Gleichzeitig mit dieser Kompetenzübertragung wurden jene einfachgesetzlichen Bestimmungen in den einschlägigen Förderungsgesetzen des Bundes, welche sich entweder auf den Tatbestand „Volkswohnungswesen“ gem. Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG stützten oder aber als Selbstbindungsnormen (gem. Art. 17 B-VG) einen Gegenstand regelten, der bei hoheitlicher Regelung diesem Tatbestand zuzurechnen gewesen wäre, in die Landesrechtsordnungen übertragen.

Mit dem Wohnbau- bzw. Wohnhaussanierungsförderungsgesetz des Bundes gingen aber auch zivilrechtliche Regelungen einher. Diese waren von der erwähnten Kompetenzübertragung nicht erfaßt (vgl. 303 BlgNR 17. GP, S 4). Auch Art. 15 Abs. 9 B-VG kommt nicht für sämtliche dieser Zivilrechtsbestimmungen als Kompetenzgrundlage in Betracht, und zwar deshalb, weil für einige dieser Bestimmungen das Merkmal der Erforderlichkeit im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG nicht zuträfe bzw. eine Gebrauchnahme von Art. 15 Abs. 9 B-VG deshalb nicht zweifelsfrei möglich wäre, weil die in Rede stehenden Regelungen überwiegend als Selbstbindungsnormen dem Art. 17 B-VG zuzuordnen sind.

Als zweiter Schritt dieser Verlängerung sollen nunmehr eine diesbezügliche Zivilrechtskompetenz der Länder geschaffen und die davon betroffenen „begleitenden“ Zivilrechtsbestimmungen in die Landesrechtsordnungen übergeleitet werden. Hinsichtlich der Reichweite der neu zu begründenden Landeskompetenz fanden eingehende Gespräche zwischen Bund und Länder statt, als deren Ergebnis der in der erwähnten Vereinbarung enthaltene Art. 2 Abs. 2 bis 4 formuliert wurde. Der Bund wird dementsprechend eine spezielle Kompetenzbestimmung für die „begleitenden“ Zivilrechtsregelungen auf dem Gebiet der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung zu erlassen haben. Diese Kompetenz soll grundsätzlich die bisher in den Förderungsgesetzen des Bundes enthaltenen Zivilrechtsbestimmungen umfassen; in Präzisierung des Umfangs dieser Kompetenz enthält die genannte Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG Regelungen, die klarstellen, welche der bisherigen Zivilrechtsbestimmungen nicht als notwendig im Sinne der zu erlassenden Verfassungsbestimmung anzusehen sind (Art. 2 Abs. 4) bzw. welche Regelungen vom Bund als Bundesrecht aufrechtzuerhalten sind (Art. 2 Abs. 3).

Die vorliegende Bestimmung soll somit eine Sonderbestimmung hinsichtlich der Kompetenz der Länder zur Erlassung begleitender Zivilrechtsbestimmungen auf dem Gebiet der Wohnbauförderung darstellen. Sie ermöglicht den Ländern die Erlassung zivilrechtlicher Bestimmungen jedoch nur in dem oben angesprochenen Rahmen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit zivilrechtlicher Begleitbestimmungen in der Wohnbauförderung ist daher nicht auf Art. 15 Abs. 9 B-VG abzustellen, sondern allein auf die vorliegende Kompetenzbestimmung. Für diese bildet Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz sowie Abs. 3 und 4 der erwähnten Vereinbarung die maßgebliche Auslegungshilfe.

Ergänzend wird festgestellt, daß das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 340/1987, nicht Gegenstand der Übertragung in die Landesrechtsordnung ist.

Zu Art. VIII:

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Frage der Behördenzuständigkeit zur Vollziehung der überleiteten landesrechtlichen Vorschriften im Einzelfall auf Grund der verfassungsrechtlichen Regelung über die mittelbare Bundesverwaltung sowie auf Grund des § 2 AVG 1950 und des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 zu beurteilen sein wird. Im Hinblick darauf erscheint eine dem § 6 ÜG 1920 vergleichbare verfassungsgesetzliche Übergangsregelung entbehrlich.

Das Verhältnis zwischen künftigen „Bedarfssetzen“ des Bundes betreffend andere als gefährliche Abfälle und den auf diesem Gebiet bestehenden Landesgesetzen bedarf keiner Übergangsregelung, weil diese Frage keine des Rechtsübergangs zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der im Entwurf vorliegenden B-VG-Novelle darstellt. Der Ausschuß geht davon aus, daß dieses Verhältnis als ein sol-

ches der Zurückdrängung (und nicht der endgültigen Derogation) der mit der Bedarfsgesetzgebung des Bundes nicht zu vereinbarenden landesrechtlichen Normen zu sehen ist (vgl. VfSlg. 1882/1949, 2005/1950, 3378/1958).

Zu Art. IX Abs. 2:

Diese Übergangsregelung besagt, daß für anhängige Verfahren, und zwar auch solche, die erst in der ersten Instanz anhängig sind, noch keine Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungsorgane gegeben sein soll.

Auf Grund der gewählten Vorgangsweise beschloß der Ausschuß, den Nationalrat um Zustimmung der Zurücknahme des Berichtes in 668 der Beilagen über die Regierungsvorlage (132 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, zu ersuchen, da der in diesem Bericht vorgeschlagene Gesetzentwurf in die nunmehr im Ausschuß beschlossene Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle Eingang gefunden hat.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. der Zurücknahme des Berichtes des Verfassungsausschusses in 668 der Beilagen betreffend die Regierungsvorlage (132 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird gem. § 42 Abs. 3 GOG 1975 die Zustimmung erteilen,
2. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 11 24

Mag. Dr. Neidhart
Berichterstatler

Schranz
Obmann

/.

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXXX,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der
Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Ver-
fassungsgesetz-Novelle 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 341/1988, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 lautet:

„Artikel 6

(1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land einen ordentlichen Wohnsitz haben, sind dessen Landesbürger.“

2. Art. 10 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;“

3. Art. 10 Abs. 1 Z 12 lautet:

„12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesaniätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanla-

gen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;“

4. Art. 11 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Staatsbürgerschaft;“

5. Art. 11 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens;“

6. Art. 11 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, können durch Bundesgesetz einheitliche Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe festgelegt werden. Diese dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden.“

7. Art. 16 lautet:

„Artikel 16

(1) Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Vor dessen Abschluß ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann

mitgeteilt hat, daß die Zustimmung verweigert wird. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluß des Staatsvertrages obliegen dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Auf Verlangen der Bundesregierung sind Staatsverträge nach Abs. 1 vom Land zu kündigen. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit dazu auf den Bund über.

(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(5) Ebenso hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hiebei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102).“

8. Art. 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb einer Tagung die im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzte Anzahl der Mitglieder des Nationalrates oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen fünf Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt.“

9. Art. 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder von der im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzten Anzahl der Mitglieder verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.“

10. Art. 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Hauptwahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.“

11. Nach Art. 49 a wird als Art. 49 b eingefügt:

„Artikel 49 b. (1) Eine Volksbefragung über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, hat stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuß beschließt. Wahlen sowie Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat einen Vorschlag für die der Volksbefragung zugrunde zu legende Fragestellung zu enthalten. Diese hat entweder aus einer mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage oder aus zwei alternativen Lösungsvorschlägen zu bestehen.

(3) Volksbefragungen sind unter sinngemäßer Anwendung von Art. 45 und 46 durchzuführen. Die Hauptwahlbehörde hat das Ergebnis einer Volksbefragung dem Nationalrat sowie der Bundesregierung vorzulegen.“

12. Art. 50 Abs. 1 lautet:

„(1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Soweit solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.“

13. Art. 65 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Art. 50 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 16 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend ist, anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.“

14. Art. 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundespräsident kann zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die weder unter Art. 16 Abs. 1 noch unter Art. 50 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, daß diese Staatsverträge durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen sind.“

15. Art. 66 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundespräsident kann zum Abschluß von Staatsverträgen nach Art. 16 Abs. 1, die weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend sind, auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes die Landesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung

erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.“

16. Art. 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates erforderlich. Doch ist, wenn es die im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzte Anzahl der Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.“

17. Art. 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister kann den Staatssekretär mit dessen Zustimmung auch mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betrauen. Der Staatssekretär ist dem Bundesminister auch bei Erfüllung dieser Aufgaben unterstellt und an seine Weisungen gebunden.“

18. Art. 95 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger gewählt. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt; sie dürfen nicht weiter gezogen sein als in der Wahlordnung zum Nationalrat.“

19. Art. 115 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.“

20. Art. 121 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Rechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten durch Einholung von Auskünften bei diesen Unternehmungen und Einrichtungen zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten. Die durchschnittlichen Einkommen der genannten Personenkreise sind hiebei für jede Unternehmung und jede Einrichtung gesondert auszuweisen.“

21. Art. 124 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Präsident kann den Vizepräsidenten mit dessen Zustimmung mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betrauen; der Vizepräsident ist hiebei dem Präsidenten unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.“

22. Art. 127 Abs. 5 bis 7 lauten:

„(5) Das Ergebnis seiner Überprüfung gibt der Rechnungshof der betreffenden Landesregierung bekannt. Diese hat hiezu Stellung zu nehmen und die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, die sich auf das betreffende Land bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Landtag berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Landtag zu veröffentlichen.

(7) Der Rechnungshof hat auf Beschluß des Landtages oder auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages, die ein Drittel nicht übersteigen darf, in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Solange der Rechnungshof auf Grund eines solchen Antrages dem Landtag noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiterer derartiger Antrag nicht gestellt werden. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung solche Akte durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.“

23. Art. 127 a Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Der Rechnungshof gibt das Ergebnis seiner Überprüfung dem Bürgermeister bekannt. Der Bürgermeister hat hiezu Stellung zu nehmen und die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung samt einer allenfalls abgegebenen Äußerung des Bürgermeisters der Landesregierung und der Bundesregierung mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gemeinde bezieht, spätestens bis 31. Dezember Bericht. Er hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Gemeinderat auch der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Gemeinderat zu veröffentlichen.“

24. Die Überschrift „A. Verwaltungsgerichtshof.“ vor dem Art. 129 wird gestrichen.

25. Art. 129 lautet:

„**Artikel 129.** Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.“

26. Nach Art. 129 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„A. Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern

Artikel 129 a. (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

(2) Es kann gesetzlich vorgesehen werden, daß die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Art. 11 und 12 dürfen derartige Bundesgesetze nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

(3) Art. 89 gilt sinngemäß auch für die unabhängigen Verwaltungssenate.

Artikel 129 b. (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Ihre Mitglieder werden von der Landesregierung für mindestens sechs Jahre ernannt. Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden.

(2) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate sind bei Besorgung der ihnen nach den Art. 129 a und 129 b zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die Geschäfte sind auf die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate für die landesgesetzlich bestimmte Zeit im voraus zu verteilen; eine nach dieser Einteilung einem

Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle der Behinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden.

(3) Vor Ablauf der Bestattungsdauer dürfen die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur auf Beschluß des unabhängigen Verwaltungssenates ihres Amtes enthoben werden.

(4) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate müssen rechtskundig sein. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

(5) Nach dem das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten regelnden Bundesgesetz entscheiden diese Behörden durch mehrere oder durch einzelne Mitglieder.

(6) Die Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetze, das Verfahren durch Bundesgesetz geregelt.“

27. Vor Art. 130 wird folgende Überschrift eingefügt:

„B. Verwaltungsgerichtshof“

28. Art. 130 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit

- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate oder
 - b) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate
- behauptet wird. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt außerdem über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4.“

29. Dem Art. 131 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates in einer Verwaltungsstrafsache durch Beschluß ablehnen, wenn nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der unabhängige Verwaltungssenat von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.“

30. Art. 131 a ist aufgehoben.

12.

817 der Beilagen

31. Art. 132 lautet:

„**Artikel 132.** Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenaten kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. In Verwaltungsstrafsachen ist eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; dies gilt nicht für Privatanklage- und für Finanzstrafsachen.“

32. Die Überschrift vor Art. 137 lautet:

„**C. Verfassungsgerichtshof**“

33. Art. 139 Abs. 1, erster Satz lautet:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen.“

34. Art. 140 Abs. 1, erster Satz lautet:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen.“

35. Art. 140 a lautet:

„**Artikel 140 a.** (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Dabei ist auf die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 abgeschlossenen Staatsverträge und die gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 der Art. 140, auf alle anderen Staatsverträge der Art. 139 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht eine Frist bestimmt, innerhalb welcher ein solcher Staatsvertrag weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei den in Art. 50 bezeichneten Staatsverträgen und bei den Staatsverträgen gemäß Art. 16 Abs. 1, die gesetzändernd oder Gesetzesergänzend sind, zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetzwidrigkeit oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, der durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen ist, so erlischt die Wirksamkeit des Genehmigungsbeschlusses oder der Anord-

nung, den Staatsvertrag durch Verordnung zu erfüllen.“

36. Art. 141 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu einem satzunggebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.“

37. Artikel 144 Abs. 1 lautet:

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenaten, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.“

38. In Art. 144 Abs. 3 werden die Worte „oder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ aufgehoben.

39. Im Art. 148 a wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.“

40. Art. 148 a Abs. 3 wird als Abs. 4 bezeichnet.

41. Art. 148 c lautet:

„**Artikel 148 c.** Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begrün-

den, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.“

Artikel II

Dem Art. II § 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 490/1984, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mitglieder eines Gemeindevwachkörpers können auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die sonstigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt werden, jedoch beschränkt auf Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten, die gesetzlich in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.“

Artikel III

(1) § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, ist aufgehoben.

(2) Eine Unterteilung der Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft unter Beibehaltung der in Art. 6 B-VG in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 1/1930 festgelegten Zielsetzungen bleibt einer besonderen bundesverfassungsrechtlichen Regelung vorbehalten.

Artikel IV

Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Artikel V

1. Dem § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) An der Spitze jeder Sicherheitsdirektion steht ein Sicherheitsdirektor. In Wien ist der Polizeipräsident auch Sicherheitsdirektor. Vor der Bestellung des Sicherheitsdirektors, in Wien des Polizeipräsidenten, ist der Landesregierung des betroffenen Landes Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(5) Der Bundesminister für Inneres hat an Sicherheitsdirektoren ergehende, staatspolitisch wichtige Weisungen auch dem Landeshauptmann des betreffenden Landes mitzuteilen.“

2. Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ in § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Inne-

res, BGBl. Nr. 74/1946, über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen sind aufgehoben.

Artikel VI

Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der beruflichen Vertretungen auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens sowie des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens berührt weder § 1 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1954 noch § 5 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 202/1982.

Artikel VII

(1) Die Länder sind auch befugt, die für die Regelung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts — mit Ausnahme von solchen über die Auflösung von Bestandverhältnissen — zu treffen.

(2) Die folgenden Bestimmungen gelten in jedem Land als Landesgesetze:

1. Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988, mit Ausnahme der §§ 12 bis 15, § 21 Abs. 3, § 28, § 48, § 49 Abs. 4 letzter Satz, § 50, § 52 Abs. 1, § 53, §§ 56 bis 59, § 60 Abs. 1, soweit er sich auf weiterhin Bundesrecht bleibende Bestimmungen bezieht, und Abs. 2 bis 7, § 60 Abs. 8, soweit er sich auf weiterhin Bundesrecht bleibende Bestimmungen des WFG 1984 bezieht, und § 61;
2. das Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, soweit es auf Grund § 60 Abs. 8 Wohnbauförderungsgesetz 1984 noch in Geltung steht, mit Ausnahme des § 20, § 22 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, § 26 Abs. 1, § 31, § 32 Abs. 6 und 8 und § 35;
3. das Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, mit Ausnahme der §§ 20, 40, 41 Abs. 1 und § 42;
4. das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, soweit es auf Grund des § 48 Abs. 2 des Wohnhaussanierungsgesetzes noch in Geltung steht, mit Ausnahme des § 6 Abs. 6, § 6 b Abs. 4, § 8 Abs. 1 und der §§ 14 und 15;
5. das Startwohnungsgesetz, BGBl. Nr. 264/1982, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4, des § 8 Abs. 6, § 11 und des § 13.

(3) Soweit Bestimmungen, die gemäß Abs. 2 als landesgesetzliche Regelungen gelten, eine Zuständigkeit des Bundesministers für Bauten und Technik (Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten), des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds oder des Landeshauptmannes vorsehen, tritt an deren Stelle die Landesregierung. Verordnungen, die auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassen wurden, gelten als Verordnungen der Landesregierung.

Artikel VIII

Landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, sowie landesrechtliche Vorschriften über die Abfallwirtschaft, soweit sie sich auf gefährliche Abfälle beziehen, werden bundesrechtliche Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen worden sind.

Artikel IX

(1) Die zur Durchführung des Art. I Z 24 bis 34, 37 und 38 dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Gesetze können bereits vor dem 1. Jänner 1991 erlassen werden, sie können jedoch frühestens

mit 1. Jänner 1991 in Kraft gesetzt werden. Alle sonstigen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die unabhängigen Verwaltungssenate mit 1. Jänner 1991 ihre Aufgaben wahrnehmen können, können bereits vor dem 1. Jänner 1991 gesetzt werden.

(2) Am 1. Jänner 1991 anhängige Verfahren, die in diesem Bundesverfassungsgesetz geregelte Angelegenheiten betreffen, sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen; dies gilt auch für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof.

Artikel X

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt hinsichtlich

1. Art. I Z 24 bis 34, 37 und 38 mit 1. Jänner 1991,
2. Art. I Z 10 und 11 mit 1. Juli 1989,
3. Art. I Z 20 bis 23 mit 1. Jänner 1990,
4. aller übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1989

in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.